



Der Innenminister  
des Landes  
Nordrhein-Westfalen

Der Innenminister NRW, Postfach 1103, 4000 Düsseldorf 1

Haroldstraße 5, Düsseldorf

An den  
Präsidenten des Landtags  
Nordrhein-Westfalen  
Haus des Landtags

Telex 08 58 27 49 nrw d

Telefax (0211) 871 3355

Telefon (0211) 8711

Durchwahl 871 /2578

Datum 18. März 1987

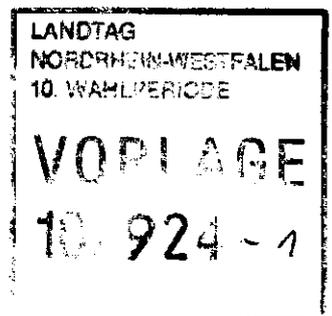
Aktenzeichen I C 3/40.11

(Bei Antwort bitte angeben)

4000 Düsseldorf

Betr.: Gesetzentwurf der Landesregierung zum Personalausweisgesetz  
für das Land Nordrhein-Westfalen  
LT-Drucksache 10/1656;  
hier: Gesetzgebungsverfahren

Anlg.: 100 Überstücke



Sehr geehrter Herr Präsident,

in der Sitzung des Ausschusses für Innere Verwaltung am  
12. März 1987, in der der o.a. Gesetzentwurf erneut beraten worden  
ist, bin ich gebeten worden, dem Ausschuß meinen Runderlaß (Fern-  
schreiben) vom 10. März 1987 zugänglich zu machen, mit dem ich  
die nachgeordneten Behörden darüber informiert habe, daß - ent-  
gegen anderslautenden Meldungen in der Tagespresse - der neue  
Personalausweis kraft Bundesrechts am 1. April 1987 in Nord-  
rhein-Westfalen eingeführt wird.

Ich bitte Sie, die beiliegenden Überdrucke dieses Schreibens  
an den Ausschuß für Innere Verwaltung weiterzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen

(Dr. Schnoor)





Der Innenminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Fernschreibstelle  
10.3  
von: Jw  
10.3  
1529  
durch: Jw

Der Innenminister  
des Landes  
Nordrhein-Westfalen

Der Innenminister NRW, Postfach 1103, 4000 Düsseldorf

28/86

Haroldstraße 5, Düsseldorf

Telex 08 58 27 49 inw d

Telefax (0211) 871 3355

Telefon (0211) 8711

Durchwahl 871 2579

Datum 10. März 1987

Aktenzeichen I C 3/40.35

(Bei Antwort bitte angeben)

An die  
Regierungspräsidenten

Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,  
Köln, Münster

Oberstadt- und Oberkreisdirektoren

FERNSCHREIBEN

Betr.: Einführung eines neuen Personalausweissystems

In den letzten Tagen sind wiederholt Meldungen in der Tagespresse erschienen, denen zufolge der neue Personalausweis zum 01. April 1987 in Nordrhein-Westfalen nicht eingeführt werde.

Diese Meldungen sind unzutreffend. Das Zweite Gesetz zur Änderung personalausweisrechtlicher Vorschriften vom 19. April 1986 (BGBl. I S. 545) tritt gemäß Artikel 4 am 01. 04. 1987 in Kraft. Das gleiche gilt für die Verordnung zur Bestimmung der Muster der Personalausweise der Bundesrepublik Deutschland vom 02. 07. 1986 (BGBl. I S. 1009). Auch wenn es sich bei dem genannten Gesetz um eine Gesetzesmaterie handelt, die der Bund aufgrund seiner Kompetenz zur Rahmengesetzgebung (Art. 75 GG) erlassen hat, findet das Gesetz über Personalausweise unmittelbare Anwendung.

Das dem Landtag im Entwurf vorliegende Personalausweisgesetz NW enthält das Bundesgesetz ergänzende Vorschriften. Ob dieses Gesetz bereits am 01. 04. 1987 in Kraft tritt, ist z. Z. nicht abzusehen.

Hinsichtlich der Regelungen zur Zuständigkeit gilt das Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über Personalausweise vom 18.12.1951 zunächst fort.

Die Information der Bundesdruckerei "Verfahren für die Bestellung von Personalausweisen" (Anlage 3 der Informationsmappe 3, übersandt mit RdErl. vom 16.3.1984 - I C 3/40.35 -) sowie die "Anleitung zum Ausfüllen eines Antrags auf Ausstellung eines Personalausweises" - Stand: August 1986 - (Anlage der Informationsmappe 4, übersandt mit RdErl. vom 30.9.1986 - I C 3/40.35 -) sind ab 1.4.1987 anzuwenden.

Die Ausfüllanleitung ist strikt zu beachten, da schon geringfügige Abweichungen von deren Regeln die Produktion des Personalausweises unmöglich machen mit der Folge, daß der Antrag unerledigt von der Bundesdruckerei an die Personalausweisbehörde zurückgeschickt werden muß. Die Bundesdruckerei wird die Personalausweisbehörden in Kürze über die bei dem letzten Probetrieb festgestellten Hauptverstöße gegen die Ausfüllanleitung schriftlich unterrichten. Ich weise in diesem Zusammenhang insbesondere darauf hin, daß in dem Antragsformular für die Bundesdruckerei keinesfalls ein Abkürzungspunkt eingetragen werden darf (vgl. z.B. Nr. 5.4.3 der Ausfüllanleitung zum Familiennamen mit einem Doktorgrad). Die unzulässige Eintragung eines Punktes kann von der Bundesdruckerei nicht korrigiert werden, verhindert das maschinelle Lesen des Antrags bei der Ausweisherstellung und führt deshalb zwangsläufig zur unerledigten Rücksendung des Antrags.

Die Bundesdruckerei wird Mitte März die erforderlichen Antragsmaterialien an die Personalausweisbehörden versenden. Sofern alsdann ein Bürger bereits vor dem 1. April 1987 bei der Personalausweisbehörde vorstellig wird, um einen Personalausweis des neuen Systems zu beantragen, kann bei Vorliegen der sachlichen Voraussetzungen der Antrag auch schon vor dem 1. April 1987 ausgefüllt und an die Bundesdruckerei übersandt werden. In diesem Falle ist als Antragsdatum stets 010487 einzutragen; Anträge mit einem früheren Datum müßten von der Bundesdruckerei unerledigt zurückgeschickt werden.

Weitere Informationen werde ich Ihnen alsbald zuleiten.

Zusatz für die Oberkreisdirektoren:

Ich bitte, die Stadt- und Gemeindedirektoren Ihres Bezirks beschleunigt zu unterrichten.

Im Auftrag  
gez. Elkemann



Dr. Laubigt:

  
Angestellte